

Literatur:

Mappe „Kirche mit Kindern“ <http://www.evangel.at/kinderabendmahl.html>

Das kinderoffene Abendmahl als Thema einer jahrzehntelangen Diskussion

von Klaus Schacht

Aus: Amt und Gemeinde 53. Jahrgang, Heft 6/7 (Juni/Juli 2002), S. 122-134

1. Die erste Welle um das Jahr 1980

1.1. Generalsynode der VELKD

Am 28. Oktober 1977 befasste sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit dem kinderoffenen Abendmahl (=koA) und beschloss eine „Handreichung“. Ausgehend von Wahrnehmungen und Erfahrungen in den Gemeinden wurden erste Leitlinien für die Abendmahlspraxis mit getauften, aber noch nicht konfirmierten Kindern vorgelegt. Eine Kernaussage lautete:

„Es ist ein Irrtum zu meinen, man könne nur das bejahen und praktizieren, was man lehrmäßig verstanden hat. Vielmehr gehen einübendes Verhalten und Erleben dem verstehenden Erfassen häufig voraus. Auch der Wille zum Verstehen entwickelt sich oft nur, wenn das Gefühl zugleich angesprochen wird. Für Kinder im Grundschulalter gilt dies in besonderem Maße ... Es bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken, getaufte Kinder, die das Grundschulalter erreicht haben, am Heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, wenn dies begehrt wird und nach Unterweisung seelsorgerlich verantwortet werden kann.“

Das Verständnis und die Praxis der Konfirmation werde dadurch nicht gefährdet, weil diese außer der Zulassung zum Abendmahl auch andere wichtige Sinngehalte hat, wie gemeinsam gesprochenes Glaubensbekenntnis, verantwortliches Ja zur eigenen Taufe, Fürbitte der Gemeinde, Segnung und Sendung der Konfirmanden und Zulassung zum Patenamte. Die „Handreichung“ der VELKD wurde in „Amt und Gemeinde“ Nr. 12/1977 veröffentlicht mit dem Hinweis, dass eine offizielle Stellungnahme unserer Kirche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen werde.

1.2 Zwei Stellungnahmen:

Paul Pellar und Oskar Sakrausky

Schon in der darauffolgenden Nummer von „Amt und Gemeinde“ (1/1978) gab es zwei Aufsätze zum Thema unter der Überschrift „Erste Stellungnahmen zum Thema ‚Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl‘“. Der damalige Superintendent der Diözese Kärnten, Paul Pellar, behauptete, mit der Kinderbeteiligung am Abendmahl „wäre schon in absehbarer Sicht die Abschaffung bzw. das Absterben der Konfirmation verbunden. Er empörte sich darüber, dass „in der ‚Handreichung‘ mit Kinderpsychologie statt mit Theologie“ argumentiert würde – und stützte dann sein Eintreten für die Konfirmation als Abendmahlszulassung für die 14-Jährigen selbst auch mit einem psychologischen Argument: „Gerade an den 14-Jährigen im Umbruchsalter muss sich der Halt des Evangeliums und der Weg der Gebote als guter Halt und rechter Weg erweisen.“ Pellar nahm auch nicht Stellung zu der auch schon damals oft beschriebenen Beobachtung, dass die Erfolge der Abendmahlsunterweisung im Rahmen des traditionellen Konfirmandenunterrichtes Jahrhunderte lang doch höchst zweifelhaft waren. Als Beispiel diene das Votum eines um eine

Generation älteren früheren Bischofs, wenn auch keines österreichischen, der schon 1960 sehr klar feststellte: „Es sollte nicht bestritten werden, dass das Überwiegen des lehrhaften Elementes in der Vorbereitung zum ersten Abendmahlsgang (praktisch im Konfirmandenunterricht) und im Vollzug der Feier selbst eine wesentliche Ursache für den Verfall des Sakramentes und für die Abendmahlsfremdheit der meisten Glieder auch der lutherischen Kirche ist.“ (Wilhelm Stählin in einem Aufsatz „Über die Lutherische Spendeformel“) Sehr problematisch, jedenfalls kaum zum Abendmahl einladend, auch Paul Pellars Satz: „Die Teilnahme am Sakrament des Altars ist mit totaler Verantwortung verbunden.“

Sekundiert wurde Superintendent Pellar von Bischof Oskar Sakrausky, der über „Die Zulassung von Kindern zum Heiligen Abendmahl nach Bibel und Bekenntnis“ schrieb, indem er vor allem lange Passagen aus den Bekenntnisschriften zitierte. Für die Frage des koA haben diese Zitate freilich nur einen sehr begrenzten Aussagewert, wenn man die historischen Gründe und Absichten beachtet. Es ging doch z.B. im „Augsburgischen Bekenntnis“ und seiner „Apologie“ den Evangelischen vor allem darum, zu beweisen, dass bei ihnen Beichte und Messe keineswegs „abgetan“ waren, wie es ihnen von katholischer Seite vorgeworfen wurde. Im Gegenteil: Es werde größter Wert darauf gelegt, dass das in den Sakramenten angebotene Geschenk verstanden und geglaubt wird. Ferner hatte die Reformation großes Interesse daran, gerade bei den Sakramenten den in der mittelalterlichen Kirche verbreiteten Missbrauch und wuchernden Aberglauben im ungebildeten Volk zurückzudrängen. Darum sollte eine entsprechende Unterweisung „des jungen und einfältigen Volkes“ möglichst bald erfolgen.

Luthers religionspädagogische Vorschläge erscheinen hier etwas zwiespältig: „Die, die Vaterunser, Glaubensbekenntnis und Gebote nicht lernen wollen, denen sage man, wie sie Christus verleugnen und keine Christen sind; sie sollen auch nicht zum Sakrament zugelassen werden,... sondern schlechterdings dem Papst und seinen Offizialen, dazu dem Teufel selbst überlassen werden. Dazu sollen die Eltern und Hausherren ihnen Essen und Trinken versagen und sie anzeigen, dass der Fürst solche rohen Leute aus dem Lande jagen solle.“ (Vorrede zum Kleinen Katechismus.) Sakrausky zitiert diese Sätze kommentarlos. Sind diese Methoden bei Kindern heute noch angemessen? Es dürfte aber schon Luther eher an junge Erwachsene denken. Denn was Kinder betrifft, meint Luther: „Wenn man etwas bloß mit Ruten und Schlägen erzwingen muss, so entsteht keine gute Art daraus, und wenn man's weit bringt, so bleiben sie doch nicht länger fromm, als die Rute ihnen auf dem Nacken liegt.“ (Gr. Kat., Erkl. Zum 2. Gebot) Es geht Luther doch einfach darum, dass die, die „freche und wilde Menschen“ sind, vom Abendmahl wegbleiben. „Die anderen aber, die keine so rohen und losen Leute sind und gerne fromm würden, sollen sich nicht davon sondern, auch wenn sie sonst schwach und gebrechlich sind.“ (Gr. Kat., 5. Hauptstück)

Zwar nicht aus den Bekenntnisschriften, aber aus einer Stelle von Luthers Tischreden ist zu entnehmen, dass Kinder für ihn keineswegs von vorneherein zur Sorte der „rohen und losen Leute“ zu rechnen sind. Im Herbst 1532 diskutiert der Kreis um Luther einmal, ausgehend von Mk. 10,13ff. (Segnung der Kinder) über die Säuglingstaufe und deren richtigen Zeitpunkt. Luther erinnert die Freunde an das Gebot, die Beschneidung am achten Tag nach der Geburt durchzuführen, meint aber: „Tag hin, Tag her, Befehl hin, Befehl her, das ist nicht das Hauptstück... So tut es auch nichts dazu, man werde alt oder jung getauft.“ Auf die Frage, ob den Säuglingen auch die Eucharistie gereicht werden solle, sieht er auch hier keine Notwendigkeit. Die Kinder wären ja auch nicht vom Heil ausgeschlossen, nur weil sie nicht beten oder Gewissensnöte (afflictiones) erleiden. Der Satz des Paulus in 1. Kor 11,28 („Es prüfe aber ein Mensch sich selbst“) könne hier nicht angewendet werden, denn: „Das spricht

er nur von Erwachsenen, und zwar über jene, die untereinander Streit hatten. Das bedeutet andererseits aber auch: Es steht nichts im Wege, dass auch Kindern das Sakrament des Altars gegeben werden kann.“ (Non autem impedit, quin etiam pueris possit sacramentum altaris dari. WA TR I, Nr. 365, S.157)

In den Bekenntnisschriften ist jene Stelle bekannt, in der von Luther ausdrücklich auf ein ganz bestimmtes Alter Bezug genommen wird. In den Schmalkaldischen Artikeln schreibt er: „Es weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche ist: nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören.“ (III/12) In einer schlichten, aber für sein Alter völlig ausreichenden Art kann ein Kind das Wesen der Kirche begreifen und die Stimme des Hirten hören. Wenn dieser Hirte nun seinen Schäflein „eine liebliche, tröstliche Speise für die armen betrübten Seelen“ (Gründonnerstagspredigt 1534) anbietet – warum sollte ein Kind von sieben Jahren ausgerechnet das nicht verstehen und davon ausgeschlossen sein?

Zurück zu Oskar Sakrausky und seiner Ablehnung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl! An die Reihe ausführlicher Zitate aus den Lutherischen Bekenntnisschriften, die seine Position untermauern sollten, fügte er noch die Verse 20-29 aus 1. Kor 11 an, in denen Paulus das Verhalten der korinthischen Gemeinde beim Abendmahl beschreibt, an die Einsetzung des Abendmahls durch Jesus erinnert und von daher das Verhalten der Korinther als „unwürdig“ verurteilt. In der Anwendung dieser Verse auf die Frage der Abendmahlszulassung von Kindern folgte Sakrausky einer jahrhundertelangen Auslegungstradition: Die Forderung, „sich selbst zu prüfen“ (1. Kor 11,28), beziehe sich auf die sittliche Tadellosigkeit oder zumindest auf die (womöglich in der vorangegangenen Beichte) tief genug empfundene Reue über alle Sündhaftigkeit. Außerdem sei derjenige der Teilnahme am Abendmahl nicht „würdig“, dem es an der intellektuellen Fähigkeit mangelt, „den Leib zu unterscheiden“ (1. Kor 11,29 in der alten Luther-Übersetzung), also den Unterschied des Gegessenen und Getrunkenen von gewöhnlicher Speise zu verstehen und die dazu gültige kirchliche Lehre wiederzugeben.

Dass diese Auslegung falsch ist, ist schon längst allgemein anerkannt. Schon der durchaus konservative Adolf Schlatter schrieb 1936: „Paulus teilt nicht die Teilnehmer am Mahl in Würdige und Unwürdige ein, sondern er denkt daran, dass das Mahl in würdiger oder unwürdiger Weise begangen werden kann. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich für Schlatter aus dem Kontext: Dass Paulus von einer unwürdigen Weise rede, Jesu Mahl zu halten, hat seinen nächsten Anlass in den Vorgängen in Korinth. Wenn die Gemeinde beim Mahl Jesu ihre Spaltungen nicht zu überwinden vermag, so ist sie in der Gefahr, es in unwürdiger Weise zu vollziehen.“

1.3. Ausläufer der „ersten Diskussionsrunde“

Zu berichten ist hier nun noch von kleinen Ausläufern der ersten „Diskussionswelle“ rund um das Jahr 1980. In der Februar-Nummer 1978 von „Amt und Gemeinde“ wurde ein Auszug aus dem Bericht des Landesbischofs Johannes Hanselmann vor der bayerischen Landessynode abgedruckt, in dem der Meinung, die Abendmahlszulassung durch die Konfirmation sei ein unverzichtbares Erbe aus der Reformationszeit, klar widersprochen wurde: „Die Regelung des Mittelalters, dass Kinder erst mit den ‚anni discretionis‘, das heißt den Jahren des Unterscheidungsvermögens, also etwa unserem gegenwärtigen schulpflichtigen Alter, und nach vorangegangener angemessener seelsorgerlicher Vorbereitung zum heiligen Abendmahl gehen sollen, haben die Reformatoren unangefochten gelassen ... Die Zulassung der Kinder zum Abendmahl erfolgte also in der Reformationszeit jeweils im Familienverband nach

entsprechender Vorbereitung. Den um den Stellenwert der Konfirmation besorgten Kritikern des koA hielt Hanselmann entgegen: Die Konfirmation (ist) theologisch mehr und anderes als bloße Zulassung zum Abendmahl – sie ist ja vor allem das Ja zur eigenen Taufe und damit auch Vergewisserung und Bekenntnis sowie Fürbitte und Segnung – und Zulassung zum Patenamnt.

Im Jahr 1978 stand die Frage des koA auch auf der Tagesordnung der Synode der Kirche H.B., allerdings wurden damals keine Beschlüsse gefasst, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen zu sammeln. Erwin Liebert hielt damals vor der Synode ein sehr für das koA werbendes Referat, das dann auch in der von Peter Karner herausgegebenen „Aktuellen Reihe“ (Nr. 13) veröffentlicht wurde. In die gleiche Richtung tendierte ein aus dem „Schweizer Evangelischen Pressedienst“ entnommener Beitrag, der in „Amt und Gemeinde“ im April 1980 zu lesen war.

In der darauf folgenden Nummer von „Amt und Gemeinde“ findet sich ein langer Artikel von Prof. Hans-Christoph Schmidt-Lauber über den Kindergottesdienst in Deutschland (Situation, Geschichte und offene Fragen). Im Abschnitt „Offene Fragen für die familia Dei“ schreibt er: „Das Herrenmahl ist als integrierender Bestandteil des christlichen Gemeindegottesdienstes neu entdeckt worden, die Kommunion aller Gemeindeglieder, auch der getauften Kinder, ist dem Wesen der Kirche als Leib Christi angemessen:

☒ Der Gottesdienst ist Eucharistie, kann es Danksagung, Freude, Feste ohne Kinder geben?

☒ Die Zulassung zur Eucharistie darf nicht an kognitiv-lehrmäßige Maßstäbe gebunden sein, sondern an altersmäßige Hinführung und Begleitung.

☒ Die Hauptaufgabe der Kirche an Kindern ist seelsorgerlich, nicht katechetisch.“

1.4. Stimmen aus der Ökumene

Bevor wir uns der zweiten Diskussionswelle zuwenden, sei auf ein ökumenisches Dokument hingewiesen, das eigentlich auch Anlass für ein intensiveres Nachdenken über das KoA hätte sein können: Das sog. „Lima-Papier“ („Taufe, Eucharistie und Amt“) der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (1982). Hier hieß es im Abschnitt über die Taufe: „Wenn die Taufe, als Einverleibung in den Leib Christi, von ihrem innersten Wesen her auf die eucharistische Teilnahme an Leib und Blut Christi hinweist, dann stellt sich die Frage, wie ein weiterer und besonderer Ritus zwischen Taufe und Zulassung zum Abendmahl eingeschoben werden kann.“

In dem vom Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes herausgegebenen Kommentar (1983) nahm Erich Geldbach die Frage zum Anlass, um über die Einrichtung der Konfirmation durch den Straßburger Reformator Martin Bucer zu berichten (Ziegenhainer Zuchtordnung und Kasseler Kirchenordnung, 1538/39). Damals sei es erreicht worden, „dass der Taufe eine nachfolgende Unterweisung mit dem Ziel folgen sollte, die Kinder zum eigenständigen Bekennen des Glaubens zu führen.“ Dass Bucer dieses Bekennen in der Konfirmation zur Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl gemacht hat, sah Geldbach offenbar als selbstverständlich an. Das Motiv für die Bindung der Abendmahlszulassung an die Konfirmation nannte Geldbach in beeindruckender Offenheit: Es sei um die bessere Möglichkeit der Disziplinierung, der Kirchenzucht gegangen: „So wie man Getaufte bannen konnte und sie dadurch, weil sie jetzt ‚Heiden‘ waren, vom Abendmahl ausschloss, so konnte

man auch die getauften Kinder vor dem Ablegen eines Glaubensbekenntnisses vom Abendmahl fernhalten. Sowohl der Gebannte wie der Heranwachsende sind getauft, doch ist der eine aus der Gnade gefallen, während der andere erst in sie hineinwächst.“

Man könnte also auch sagen: Das Fernhalten der Nicht-Konfirmierten vom Abendmahl ist Kirchenbann auf bloßen Verdacht hin. Die für schwere sittliche Verfehlungen gedachte Kirchenstrafe wird für den Heranwachsenden nur aufgehoben unter der Bedingung der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses. Die Beteuerung, dies stelle keine Relativierung der mit der Taufe gegebenen Gliedschaft dar, sondern solle einen „Taufautomatismus“ verhindern, zeigte das ganze Dilemma dieses Versuches: Wenn es nicht gelingt, den Wert der Taufe im Rahmen der Verkündigung (in welcher Form auch immer) den Gemeindegliedern zu vermitteln, sinkt die Taufe ab zu einem „automatisch“ konsumierten Brauch. Glaubens- und Sittlichkeitsexamina sind aber ungeeignete Mittel dagegen – gerade auch bei der Konfirmation und der an sie gebundenen Abendmahlszulassung: Sie haben die Etablierung eines unehrlichen „Konfirmations- und Abendmahlsautomatismus“ nicht verhindert, sondern geradezu heraufbeschworen.

Die Argumentation und der geschichtliche Rückblick in Geldbachs Kommentar bestätigen nur die Frage des Lima-Papiers nach dem Recht, einen weiteren und besonderen Ritus nach der Taufe zur Bedingung der Abendmahlszulassung zu fordern. Dass die Konfirmation u. a. als Bekenntnis des Glaubens und Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft weiterhin ihren guten Sinn hat, ist damit ja nicht bestritten.

Ein weiteres Dokument, das aber in den Gemeinden wahrscheinlich noch weniger Resonanz gefunden hat als das „Lima-Papier“, ist das Beratungsergebnis der Regionalgruppe Südeuropa der Leuenberger Kirchengemeinschaft, das unter dem Titel „Lehre und Praxis der Taufe“ auch im Heft 104/1986 des Evangelischen Bundes in Österreich abgedruckt wurde. Hier war zu lesen: „Die Taufe öffnet den Zugang zum heiligen Abendmahl ... Bei Bestrebungen, getauften Kindern vor ihrer Konfirmation die Teilnahme am heiligen Abendmahl zu ermöglichen, ist es nötig, dass die Kinder ein angemessenes Verständnis des Abendmahls geschehens haben. ... Der bisherige Charakter der Konfirmation als Abendmahlszulassung lockerte sich, seitdem in verschiedenen Kirchen die Teilnahme am Sakrament für noch nicht konfirmierte Kinder unter Begleitung der Eltern ermöglicht wird. Für den Aufschub der Abendmahlszulassung bis zum Unterrichtsabschluss gibt es keine zwingende theologischen Argumente.“

2. Die zweite Welle um das Jahr 1990

2.1. Reformierte Kirche

Es mag einen ungeduldigen Lutheraner ein wenig trösten, dass im Jahrzehnt 1980 bis 1990 offensichtlich auch die reformierte Schwesterkirche zu keinem Entschluss über das koA kam, denn im „Reformierten Kirchenblatt“ vom April 1989 wurden Auszüge aus dem oben erwähnten Text von Erwin Liebert aus dem Jahr 1978 neuerlich abgedruckt. Dann allerdings scheint es schneller gegangen zu sein: Am 19.11.92 konnte LSI Peter Karner vor der Generalsynode berichten: „Die Problematik ist in der Synode H.B. ausdiskutiert, ein Beschluss wurde gefasst.“

2.2. Votum der Leuenberger Lehrgesprächsgruppe

Grundsätzlich „eröffnet die Taufe den Zugang zum Tisch des Herrn“.

Die Beschreibung der zweiten Diskussionswelle über das koA in der Kirche A.B. soll beginnen mit dem Hinweis auf ein weiteres Dokument der eben genannten Leuenberger-Lehrgesprächsgruppe. Dieses wurde im Frühjahr 1990 in Heft 120 des „Evangelischen Bundes“ veröffentlicht: Zur Lehre und Praxis des Abendmahls. Darin wurde festgehalten an dem Grundsatz, dass die Taufe „den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet. Jedoch wurden bereits Ausnahmen für möglich gehalten: In pastoraler Verantwortung kann ... die zeitliche Abfolge in besonderen Fällen und Situationen geändert werden, zumal im Neuen Testament die Taufe nicht ausdrücklich zur Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl gemacht wird.“ Selbstverständlich wurde auch das schon im Dokument über die Taufe zum koA Gesagte bestätigt. Auffallend ist die Distanz zu „der Vorstellung, dass Beichte, Buße und Empfang der Vergebung und Vorbedingungen für die Teilnahme an der Abendmahlsfeier seien ... diese Vorstellung habe nämlich zur Folge gehabt, dass in das Fest der Freude zugleich ein immer stärker dominierender Zug der Strenge und Düsternis (kam). Dies hat manchen auch den Zugang zum Abendmahl erschwert.“

2.3. Ernst-Christian Gerholds Überlegungen

Diese Beobachtungen dürften auch den früheren Leiter des „Arbeitskreises für Kindergottesdienst“ und Superintendenten der Steiermark, Ernst-Christian Gerhold, dazu veranlasst haben, auf der Pfarrerrüstzeit in Waiern am 30.8.1988 über „Theologische und praktische Überlegungen zum Abendmahl als Feier der Gemeinde und in der Öffnung für Kinder“ zu referieren. Gerhold untersuchte in Teil I die in vierfacher Gestalt überlieferten Einsetzungsworte an Hand neuerer exegetischer Literatur, dann beschrieb er theologische, liturgische und praktische Folgerungen (Teil II und III). Er hielt es für theologisch und psychologisch falls, Kinder erst mit 14 Jahren zum Abendmahl zuzulassen, und forderte daher: „Das Abendmahl ist von der Konfirmation als erste Zulassung zu trennen und durch einen Synodenbeschluss die Möglichkeit des kinderoffenen Abendmahls zu schaffen.“ Im April 1990 wurde das Referat, ergänzt durch detailliertere Vorschläge für die Einführung des koA (Teil IV), in „Amt und Gemeinde“ veröffentlicht. Es hat offensichtlich doch einiges Nach- und Mitdenken in unserer Kirche angeregt. Teil II-IV wurden dann auch im Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes 43/1996 gedruckt, Teil IV findet sich ein weiteres Mal in der „Handreichung“ der Evangelischen Frauenarbeit Nr. 1/99, wiederum ergänzt durch einen Abschnitt über die bis 1999 stattgefundene Entwicklung – falls man einen weitgehenden Stillstand so nennen kann, denn Gerhold musste 1999 feststellen: „Es ist leider von der Synode zu keiner wirklichen Entscheidung darüber gekommen.“

So verdienst- und wirkungsvoll der Aufsatz von Gerhold auch war, sollen doch zwei Punkte genannt werden, an denen vielleicht Korrekturen notwendig sind, die aber die Erreichung seines Zieles nur erleichtern könnten:

1. Ob aus den Ergebnissen des Exegese zu folgern ist, da Abendmahl müsse „das zentrale Geschehen im Leben und im Gottesdienst der Gemeinde sein, weil in ihm die Gemeinschaft mit Jesus Christus vergegenwärtigt wird“, ist doch zu bezweifeln. Luther und die Bekenntnisschriften haben bei aller Hochschätzung des Abendmahls diese Folgerung nicht gezogen. Idem effectus est verbi et ritus – Wort und Ritus haben die gleiche Wirkung. (Apologie Art 13) Wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, ist Jesus unter ihnen. Überall, wo Christus verkündigt und an ihn geglaubt wird, ist er für Luther „ganz mit Fleisch und Blut in der Gläubigen Herzen“. (WA 19,499,34) Eine Isolierung und Überhöhung des Abendmahls birgt wieder die

Gefahr in sich, es zu einem geheimnisvollen, ja unheimlichen Mirakel hochzustilisieren.

2. Gerhold lehnt mit Recht die Überbetonung der Notwendigkeit des intellektuellen Verstehens beim Abendmahl ab, „da nicht die Elemente das Entscheidende sind und es auch keine Transsubstantiation geben kann. Aus diesem Grund sei auch die Erklärung Luthers im Kleinen Katechismus zurechtzurücken: „Wer aber diesen Worten nicht glaubt oder zweifelt, der ist unwürdig und ungeschickt.“ Man lese doch bitte nach! „Diese Worte“ enthalten nicht eine Erklärung über die Elemente, die rationale und intellektuelle Anerkennung fordert, sondern sie lauten so: „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden!“ Das Wort „Für euch“ fordert ganz gläubige Herzen. Anders gesagt: Dass Jesu Lebenshingabe auch mich zum Glauben an die Vergebung meiner Sünden einlädt, darf und soll ich gelten lassen. Die von Gerhold mehrfach befürchteten „rationalen Schwierigkeiten“ und „intellektuellen Zweifel“ sind sehr genau daraufhin zu untersuchen, ob hier nicht immer noch durch veraltete Begriffe und ungeeignete Bilder unnötige Barrieren aufgebaut werden, durch die dann das eigentliche, dem Verstand (auch der intelligentesten Erwachsenen!) tatsächlich nicht begreifliche Skandalon des Evangeliums, die Gerechtmachung des Gottlosen, gar nicht in den Blick kommt.

2.4. Behandlung des Themas in den Jahren 1990 bis 1992

1. *Wiener Superintendentialversammlung*

Am 10.3.1990 beschloss die Wiener Superintendentialversammlung folgenden Antrag an die Synode A.B.: „Die Synode A.B. möge allen Gemeinden und allen kirchlichen Körperschaften empfehlen, sich mit dem Thema ‚Kinderabendmahl‘ eingehend zu beschäftigen, sodass diese Frage in der nächsten Session der Synode beraten werden kann. Als Begründung für diesen Antrag wird gesagt, es sei sinnvoll und notwendig, auf breitester Basis Verständnis und Interpretation des Abendmahles mit Kindern zu diskutieren, bevor auf synodaler Ebene eine Entscheidung darüber getroffen wird.“ Die Anfang Mai 1990 tagende Synode übertrug die Bearbeitung dieses Antrages dem Theologischen Ausschuss, der sich schon am 6.6.1990 damit befasste und beschloss, Superintendent Gerhold zur nächsten Sitzung einzuladen. Das Protokoll dieser nächsten Sitzung vermerkt jedoch, dass die Einladung versäumt wurde und der Tagesordnungspunkt koA verschoben wird.

2. *Votum von Joachim Rathke*

Im Jahre 1991 legte der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses, Joachim Rathke, ein Papier vor, in dem er die Dringlichkeit der Frage des koA bekräftigte: Auch das Fernhalten nichtkonfirmierter Kinder vom Abendmahl sei ein Zerreißen der Gemeinde, das an Leib und Blut Christi schuldig macht (1. Kor 11). Er erinnert an die Einladung Jesu an Zöllner und Sünder, mit ihm Mahl zu halten und so Frieden und Versöhnung zu empfangen. Mangelnde Fähigkeit, „den Leib des Herrn zu unterscheiden“, die zum Abendmahl unwürdig macht, könne nicht behauptet werden, nur weil ein Kind gewisse theologische Gedankenfolgen nicht bewältigen kann. In einem praktischen Teil schlägt Rathke ein „Gesamtkatechumenat“ vor. Er denkt dabei an vier Abschnitte der kirchlichen Unterweisung zwischen dem 6. und dem 18. Lebensjahr, von denen jeder einen Höhepunkt hat in einer besonderen kirchlichen Feier.

3. *Weitere Entwicklungen im Jahre 1991*

Im Auftrag des Theologischen Ausschusses wurde ein Fragebogen an die Presbyterien jener Pfarrgemeinden geschickt, die da koA schon eingeführt hatten. Gefragt wurde u.a. nach den Gründen für die Einführung, nach den Auswirkungen auf die Konfirmation, und nach der Rolle, die bestimmte Argumente bei der Beschlussfassung gespielt hatten.

In der Sitzung des Theologischen Ausschusses am 24.9.1991 wurde berichtet: Drei Gemeinden hätten geantwortet, alle drei hätten als Motiv die „offene Einladung Jesu zur Mahlgemeinschaft“ und den Wunsch nach gemeinsamen Kommunizieren der Familien angegeben. Es zeigte sich auch: „Die bisherige Nichtzulassung durch die Synode spielte offenbar kaum eine Rolle.“

Auf dieser Sitzung legte Rathke den Entwurf einer Stellungnahme „Zur Frage des für Kinder offenen Abendmahles“ vor, der dann auch von der 1. Session der Generalsynode im November 1991 kurz besprochen wurde. Auch hier wurde die Realisierbarkeit des „Gesamtkatechumenats“ bezweifelt. Der Entwurf wurde von Rathke, Dantine und Gerhold weiter bearbeitet und ergänzt. So entstand ein Papier, das dann vom Synodalausschuss am 4.12.1991 den Gemeinden zur Stellungnahme zugeschickt wurde. Es beschrieb u.a. das Verfahren, das in den Pfarrgemeinden bei Beschluss über das koA einzuhalten wäre, z.B.: „Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung nach gründlicher Beratung im Presbyterium und allen anderen Mitarbeiterkreisen, die mit diesem Thema in irgendeiner Weise Berührung haben, sowie nach einer gewissen „öffentlichen Meinungserforschung innerhalb der Gemeinde. Hier stellte sich natürlich die Frage, was unter „irgendeiner Weise“ der Berührung oder einer „gewissen“ Meinungserforschung zu verstehen ist.

Verschiedene Standpunkte in den Gemeinden

Zwei Entscheidungen der zuständigen Gremien wurden für möglich gehalten: Eine „grundsätzliche“ Öffnung für Kinder, unabhängig vom Alter, oder nur bedingt ab einem gewissen Alter und zu ganz bestimmten Gottesdiensten. Dann wurde eine Fülle von lehrmäßigen Inhalten und Aspekten aufgelistet, die alle „in entsprechenden liturgischen Formen umzusetzen oder in den Vorbereitungen herauszuarbeiten“ wären.

4. Wichtige Gesichtspunkte

Einige in den bisherigen Diskussionen wichtige Gesichtspunkte wurden den Presbyterien gar nicht oder nicht hinreichend deutlich dargestellt:

Erstens: Eine Auslegung von 1. Kor 11,17-34 fehlte, insbesondere eine Belehrung über die heute einhellige exegetische Erkenntnis, dass das „unwürdig Essen“ sich nicht auf die moralische „Würdigkeit“ der einzelnen Mahlteilnehmer bezieht. Die auf das Papier eingegangenen Antworten aus den Gemeinden – auch von Pfarrern! – zeigten, wie wenig von der schon seit Jahrzehnten stattgehabten Diskussion zum koA in die Gemeinden durchgedrungen war, und dass tief sitzende Ängste erst ausgeräumt werden mussten.

Zweitens: Eine Information über die Entstehungsgeschichte der Konfirmation und die Vielfalt ihrer Inhalte hätte zeigen können, dass die unter Punkt I. des Papiers aufgestellte Behauptung: „Die Zulassung zum Abendmahl... steht in der

Evangelischen Kirche im Zusammenhang mit der Konfirmation“, keineswegs allgemein und für alle Zeiten zutrifft.

Drittens: Ein Überblick über das, was anderswo über das koA schon erarbeitet worden war und welche Erfahrungen es schon gab, fehlte ebenfalls. Über die reichlich vorhandene Literatur gab es keinen Hinweis. Die Klage über mangelnde Rezeption ökumenischer Dokumente wird unglaublich, wenn sie dann verschwiegen werden, wenn es um praktische Konsequenzen geht.

Viertens: Mehr Information über entwicklungspsychologische und religionspädagogische Erkenntnisse wäre hilfreich gewesen. Wie sich dann zeigte, übertrug die in den Gremien überrepräsentierte Generation der Großeltern allzu leicht ihre Erfahrungen (bzw. das, was ihnen davon erinnerlich war), auf die unter sehr anderen Bedingungen heranwachsenden Enkel.

2.5. Ergebnis der Befragung der Gemeinden

Auf der 1. Session der 11. Generalsynode im November 1992 konnte der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses, Joachim Rathke, berichten, dass 33 Gemeinden auf das vom Synodalausschuss A.B. im Dezember 1991 ausgesandte Papier „Zur Frage des für Kinder offenen Abendmahls“ geantwortet hätten. Sein Ergebnis: „Die Meinungen in den Gemeinden sind geteilt. Damit gibt der Theologische Ausschuss diesen Auftrag unerledigt an die Generalsynode zurück.“

Eine genauere Analyse der Antworten gibt deutlichere Hinweise.

1. Fünf Gemeinden hatten schon konkrete Erfahrungen mit dem koA: Durchwegs nach eingehenden Beratungen unter den Mitarbeitern in der Kinderarbeit und in den Gremien, Elternabenden, Artikeln in der Gemeindezeitung – und mit durchwegs guten Erfahrungen in der Praxis. Auch wenn die Pfarrer den Beratungsprozess in Gang gebracht hatten, war erkennbar, dass in diesen Gemeinden die Mitarbeiter sich informieren und an der Meinungsbildung kompetent mitarbeiten konnten. Weitere 15 Gemeinden waren für Änderungen offen, sodass insgesamt 20 Gemeinden, also eine Mehrheit, zum koA positiv eingestellt waren. Eine Gemeinde berichtete, man wäre noch im Gespräch.
2. Wie sahen die Argumente der ablehnenden Minderheit (15 Gemeinden) aus? Auffallend war dort, dass die Frage des koA oft nur in einer einzigen Sitzung – womöglich neben vielen anderen Tagesordnungspunkten – abgehandelt wurde. Grundtenor: Wie unsere Pfarrer es bisher gemacht haben, ist es richtig. Wozu brauchen wir Veränderungen? Im Einzelnen: Immer wieder wurde auf die „althergebrachte evangelische Tradition“ verwiesen, die „nicht verwässert werden“ dürfe, z.B.: Abendmahl zweimal jährlich, „in gut biblischer und reformatorischer Tradition gründlich vorbereitet mit häuslichem Gebet anhand von Gebetbüchern und Beichtspiegel, sowie mit frischer Kleidung.“ Auch wurde befürchtet, dass der Konfirmation als Fest in sehr großem Rahmen als Teil des örtlichen Brauchtums Abbruch geschehen könnte. „Wenn die Konfirmation jetzt auch noch weiter entkräftigt wird, nicht mehr Voraussetzung zur Teilnahme am Herrenmahl ist, dann würde sie zu einer mehr oder weniger bedeutungslosen Zeremonie herabgewürdigt werden.“ Es wurde darauf verwiesen, dass erst 14-Jährige für die Teilnahme am Abendmahl geistig reif wären, denn: „Es ist eine große innere Konzentration notwendig, um das Abendmahl zu begreifen und das Heil zu erlangen.“

3. Immer wieder wurde es als bedrohlich empfunden, dass das koA verglichen werden könnte mit der Erstkommunion der Katholiken. „Mit dieser wollen wir aber doch nicht gleichziehen, oder doch?“ Die konfessionelle Unterscheidbarkeit an dieser Stelle muss erhalten bleiben! Zugleich hatte man Angst um „die geistliche Autorität der Organe“ in den Gemeinden, wenn unterschiedliche Praktiken zugelassen würden.
4. Für die Ablehnung des koA wurden auch zwei Argumente gebracht, die sich eigentlich gegenseitig ausschließen: Einerseits wurde gesagt, mit dem koA wolle man „Druck auf die Kinder ausüben“ Als abschreckendes Beispiel wurde verwiesen auf die römisch-katholische Kirche mit ihrer „jahrhundertelangen psychologisch wohldurchdachten Kirchenleitung und –politik, gestützt durch theologischen Triumphalismus“. Allein schon, dass auch Eltern ein koA begrüßen würden, galt als Grund der Ablehnung, denn: „In einer Kirche der Kindertaufe, wo die Eltern sehr deklarieren den Kindern eine ganz bestimmte Glaubensrichtung vorgeben, ist zu fragen, ob damit nicht schon genug Vorgabe geleistet wurde.“ Andersherum wurde von denen argumentiert, die im Vorschlag des koA einen Ausfluss der „antiautoritären Erziehung und des Jugendkultes sahen: Jedem Wunsch der Kinder wird nachgegeben!“

Insgesamt zeigte sowohl überhaupt die geringe Zahl der Antworten als auch so manche der Antworten im Einzelnen, wie wenig es gelungen war, neue Anregungen, Vorschläge, Erkenntnisse usw. den Gemeinden nahezubringen. Es wurde aber auch nicht in kontinuierlicher Arbeit versucht! Gerade beim koA gab es hochfliegende Pläne wie „Gesamtkatechumenat“ oder eine „Aufarbeitung der reformatorischen Abendmahlstheologie“ oder die grundsätzliche Klärung der Frage der (volkskirchlichen) Säuglingstaufe. Alles löbliche Unternehmungen! Aber ist das koA wirklich eine so grundstürzende Neuerung, dass mit ihr gewartet werden muss, bis alle diese Unternehmungen zu einem von allen akzeptierten Ende gelangt sind? Sie wurden ja nicht einmal in Angriff genommen weil dazu die Kräfte auch gar nicht reichen. Andererseits war man nicht imstande, auch relativ kleine und verkraftbare Schritte durchzuführen. Ausnahmen in einzelnen Gemeinden oder Diözesen bestätigen die Regel. Selbstverständlich wäre es nötig, in der theologischen Erwachsenenbildung und kirchlichen Publikationen allgemeinverständlich manche veraltete und verkrampfte volksreligiöse Vorstellung vom Abendmahl zurechtzurücken und falsche Ängste abzubauen. Immer wieder wurde etwa auch über Elternbriefe zur religiösen Erziehung diskutiert. In der katholischen Kirche und in deutschen evangelischen Landeskirchen gibt es so etwas längst.

2.6. Der weitere Gang der Verhandlungen (1994-1996)

Auf Grund eines Beschlusses der Generalsynode im November 1992, dass nicht zu Ende gebrachte Aufträge aus der Zeit der 10. Generalsynode von den Ausschüssen der 11. Generalsynode weiter zu bearbeiten sind, befasste sich der neu gewählte Theologische Ausschuss doch noch einmal mit dem koA und diskutierte die Reaktionen auf die Aussendung des Synodalausschusses. Es kam aber zu keiner Beschlussvorlage für die Synode.

Als während der Synodensession im Mai 1994 über die Annahme einer Agende für den Konfirmationsgottesdienst verhandelt wurde und besonders die Frage des „Gelöbnisse“ als klärungsbedürftig erkannt wurde, erhielt der Theologische Ausschuss den Auftrag, er „möge die Frage des Konfirmanden-Versprechens im Zusammenhang mit dem Taufkatechumenat und der koA bearbeiten.“

Laut Protokoll des Theologischen Ausschusses vom 23.9.1994 (9. Sitzung) wurde daran gedacht, das koA in einer Handreichung zum Taufkatechumenat zu behandeln. Die Grundlage für diese Handreichung sollte eine Umfrage sein, um festzustellen, was in den Gemeinden schon geschieht.

Am 10.11.1994 (10. Sitzung) beschloss der Theologische Ausschuss diese (neuerliche) Befragung der Gemeinden: „Wir wollen aus den Antworten ein Kompendium erstellen, dessen Anregungen in den Gemeinden erprobt werden können.“ Es wurden 16 Fragen gestellt, die sich auf die Taufe, das koA und die Konfirmation bezogen. Die das koA betreffenden Fragen lauteten: „Wie denkt man in Ihrer Gemeinde über ein für Kinder offenes Abendmahl? Wenn Sie es pflegen, wie betreuen Sie dabei die Kinder?“

Im Frühjahr 1995 verfasste OKR Prof. Dr. Dantine eine Auswertung der Befragung. Er fand den Rücklauf der Antworten überaus enttäuschend. Nur von 45 Gemeinden wurden die Fragen beantwortet, 11 Gemeinden berichteten, das koA eingeführt zu haben. Bemerkenswert ist Dantines Beobachtung: „In einigen Gemeinden zeigt sich, dass der Pfarrer sich eine offenere Haltung wünscht, als sie von den Gemeindegremien beschlossen worden ist.“

Das Protokoll der 12. Sitzung des Theologischen Ausschusses (28.3.1995) enthielt die Feststellung: „Rathke und Schacht werden einen ersten Entwurf für ein Kompendium zum Taufkatechumenat machen.“ Dabei wird, ausgehend von der Gesamtbeurteilung der Auswertung, zu fragen sein, was Gemeindeglieder vom Theologischen Ausschuss brauchen.

Das Thema „Gesamtkatechumenat“ tauchte wieder auf den Tagesordnungen der 15. (23.10.1995) und der 16. (16.1.1996) Sitzung auf und verschwand dann. Sowohl für das koA als auch für Taufe und Konfirmation blieb die Umfrage vom 10.11.1994 ohne Konsequenzen.

Auch der Synodenauftrag vom Mai 1994, das Konfirmanden-Versprechen im Zusammenhang mit Taufkatechumenat und koA zu behandeln, trug für das koA nichts aus, denn Dantine legte im Mai 1996 einen Entwurf zur „Frage des Konfirmationsgelöbnisses“ vor, der dann auch vom Theologischen Ausschuss und von der Synode (Okt. 1996 in Graz) beschlossen wurde, aber das koA nicht erwähnte.

3. Die Dritte Welt um das Jahr 2000

Hier ist als erstes zu erwähnen ein Projekt der Evangelischen Jugend mit dem Thema „Schwerpunkt Konfirmation“. Auch hier wurde eine Befragung der Gemeinden durchgeführt – diesmal antworteten 124 Gemeinden! Für das koA ist wichtig die Frage nach dem Konfirmationsverständnis: „Wie wichtig sind Ihnen folgende Aspekte für Ihr Konfirmationsverständnis? Als wichtigster Aspekt stellt sich heraus: Eigenverantwortliche Bestätigung des Taufversprechens. Es folgen: Bitte um Gottes Segen durch die Gemeinde, Bekräftigung der Taufzusage, Bestätigung der Gemeindemitgliedschaft.“ Erst an fünfter Stelle stehe die Zulassung zum Abendmahl. Bei der Frage nach der Wichtigkeit von Aspekten des Konfirmandenunterrichtes steht die Vorbereitung auf das Abendmahl gar nur an 13. Stelle. Dies ist sicher vor allem für diejenigen Kritiker des koA wichtig, die ein

„absterben“ der Konfirmation durch das koA befürchten, wenn die Abendmahlsvorbereitung und –zulassung kein Hauptaspekt der Konfirmation mehr ist.

Auch der „Arbeitskreis für Kindergottesdienst“ der Evangelischen Jugend hat sich neu dem Thema koA zugewandt und gemeinsam mit dem ERPI im Herbst 2000 eine gut besuchte Fortbildung für Kindergottesdienstmitarbeiter und Religionslehrer durchgeführt. Dieser Veranstaltung war wiederum eine Befragung der Gemeinden vorangegangen, an der sich 65,5% der Gemeinden beteiligt hatten.

Die Ergebnisse wurden wie folgt zusammengefasst:

„Es zeigt sich, dass sich bis jetzt nur wenige Gemeinden im Presbyterium und Gemeindevertretung mit dem Thema Abendmahl mit Kindern beschäftigt haben, dass aber in deutlich mehr Gemeinden Kinder am Abendmahl teilnehmen.

Auffällig ist der Zusammenhang von Abendmahlshäufigkeit und Teilnahme von Kindern am Abendmahl. Wenn wöchentlich Abendmahl gefeiert wird, nehmen in 66,7% der Gemeinden die Kinder teil. Wenn Abendmahl monatlich gefeiert wird, sind es nur noch 28,6% der Gemeinden. Es ergibt sich: In Gemeinden, die häufig Abendmahl feiern, ist auch häufiger die Teilnahme von Kindern gegeben.

Im Vergleich zwischen Stadt und Land zeigen sich vor allem bei der Häufigkeit des Kindergottesdienstes, des Abendmahls sowie der Teilnahme von Kindern am Abendmahl große Unterschiede. Wöchentlichen Kindergottesdienst gibt es in 63% der Stadtgemeinden, hingegen nur in 48% der Landgemeinden; immerhin 11,2% der Landgemeinden haben nie oder nur fallweise Kindergottesdienst (in der Stadt sind es 3%). Bei der Häufigkeit des Abendmahls gibt es folgendes Bild: 7,4% der Stadtgemeinden feiern Abendmahl wöchentlich (Land 1%); 66,7% alle vierzehn Tage (Land: 13,3%); 18,5% einmal im Monat (Land 52,1%). Die bloß fallweise Feier des Abendmahls („zu besonderen Anlässen“) kommt in der Stadt gar nicht vor, am Land immerhin in 26,5% der Gemeinden. Als dritte Facette des Vergleiches Stadt – Land wurde die tatsächliche Teilnahme von Kindern am Abendmahl erhoben: Generelle Teilnahme gibt es in der Stadt in 25,9% der Gemeinden (Land: 7,1%); Teilweise Teilnahme in der Stadt in 22,2% (Land: 13,3%). Dass Kinder nie am Abendmahl teilnehmen, ist daher in 51,9% der Stadtgemeinden und in 79,6% der Landgemeinden der Fall.

Ergebnis: In den Stadtgemeinden gibt es häufiger Kindergottesdienst und Abendmahlsfeiern als in Landgemeinden. Fast die Hälfte der Gemeinden hat die Teilnahme von Kindern am Abendmahl.

Große Unterschiede gibt es bei der Beschäftigung mit dem Thema und der Teilnahme von Kindern am Abendmahl zwischen den Diözesen. Ob sich Gemeinden mit dem Thema beschäftigt haben, wurde so erfragt, ob es einen Beschluss über die Teilnahme von Kindern am Abendmahl gibt. Während im Burgenland 100% der Gemeinden keinen Beschluss gefasst haben, sind es in Wien 33,3%. In der Steiermark haben alle Gemeinden, die sich mit dem Thema beschäftigten, einen positiven Beschluss gefasst und die Kinder zugelassen (37,5%). In Kärnten/Osttirol haben sich 24% der Gemeinden beschäftigt, die Hälfte ist zu einem positiven Beschluss gekommen, die Hälfte zu einem negativen.

Unabhängig davon wurde danach gefragt, ob die Kinder de facto am Abendmahl teilnehmen. Hier die Übersicht, in wie viele Gemeinden Kinder teilweise oder generell am Abendmahl teilnehmen: „Wien 23,8%; Steiermark 49,4%; Salzburg/Tirol 42,6%; Obersterreich 31,6%; Niederösterreich 8,3%; Kärnten/Osttirol 28%, Burgenland 5%.“

4. Wichtige Gesichtspunkte der lutherischen Abendmahlslehre

Abschließend sollen noch einmal die wesentlichen Gesichtspunkte der lutherischen Sakramentenlehre zusammengefasst werden, soweit sie für das Thema „Kinderoffenes Abendmahl“ Bedeutung haben, und wie sie im Herbst 2001 dem Theologischen Ausschuss vorgelegt wurden:

4.1. Gemeinschaft ohne Angst vor Gott und voreinander

Für Luther ist der „Kelchentzug“ für Laien „gottlos und tyrannisch“.

Im Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi... (1519) steht für Luther beim Abendmahl die Gemeinschaft Christi mit den Glaubenden im Mittelpunkt, aus der Liebe und Gemeinschaft untereinander hervorgehen: „Christus ist mit allen Heiligen ein Körper, ebenso wie das Volk einer Stadt eine Gemeinde und ein Körper ist ... Dieses Sakrament der Gemeinschaft, Liebe und Einigkeit kann nicht Zwietracht und Uneinigkeit dulden.“

In der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirchen sieht Luther als eine solche Zerstörung der Gemeinschaft die Teilung der Gemeinde in Priester und Laien, augenfällig beim Abendmahl durch den „Kelchentzug“ für Laien. Dies ist für Luther „gottlos und tyrannisch, und steht nicht in irgendeines Engels, geschweige denn in eines Papstes oder Konzils Macht.“ (Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, 1520)

Luther will jedoch keineswegs die Kelchverweigerung durch einen Kelchentzug ersetzen! „Nicht dass die wider Christus sündigen, die nur eine Gestalt gebrauchen, da Christus nicht geboten hat, irgend eine zu gebrauchen, sondern es dem Ermessen jedes einzelnen überlassen hat. (Bab. Gef.) Gewiss macht beiderlei Gestalt keinen Christen, sondern es ist christlicher Brauch und ein Werk. Glaube aber und Liebe machen einen Christen aus, auch ohne beiderlei Gestalt.“ (An Johann Hess, 1522)

So lehnte Luther auch jede Ängstlichkeit und Gesetzlichkeit ab, wenn es um Abweichungen vom überlieferten Brauchtum bei der Gestaltung des Abendmahls ging. An Herzog Johann Friedrich schreibt er zum Problem der Handkommunion: „Wir sind nicht davon Christen, dass wir das Sakrament angreifen oder nicht, sondern davon, dass wir glauben und lieben.“ (1522. Siehe dazu auch die 5. Invokavit-Predigt 1522).

Besonders der Glaube an die Einsetzungsworte ist für Luther wichtig.

Auch die Ängstlichkeit bei der wörtlich korrekten Rezitation der Einsetzungsworte lehnt Luther ab, weil „die Buben“ – gemeint sind die katholischen Theologen – „in

den Dingen, die nicht geboten sind, notwendige Glaubensartikel, und dort, wo keine Gefahr noch Sünde sein kann, aus eigenem Kopf Sünde zu behaupten wagen, und damit nur die schwachen und kranken Gewissen erschrecken und verderben, so dass sie den Geist christlicher Freiheit auslöschen und einen von Furcht gefangenen Geist in uns erwecken.“ (Vom Missbrauch der Messe, 1521) Luther macht sich lustig über die, die meinen, wer bei den Einsetzungsworten „das Wörtlein ‚enim‘ oder ‚eterni‘ ausließe, der begehe eine große, schwere Todsünde, ich vermute, einen Zentner schwer.“ (Ebd.)

Auf derselben Linie liegt es, wenn Luther in einer Tischrede sagte: „Es steht nichts im Wege, dass auch Kindern das Sakrament des Altars gegeben werden kann.“ (WA.TR 1, Nr. 365, S.157) Er erkannte, dass Paulus in dem oft gegen das koA herangezogenen Text 1. Kor 11,27-29 (wo von „Selbstprüfen“, „Unterscheiden des Leibes des Herrn“ und „Würdigkeit“ die Rede ist) nicht von der Zulassung von Kindern zum Abendmahl, sondern von Erwachsenen und deren gemeinschaftsverachtendem Umgang miteinander spricht.

4.2. Das Zentrum: Für euch gegeben

In der Auseinandersetzung mit Rom urteilt Luther schärfer gegen den Kelchentzug, weil und sofern er ein Indiz für hierarchische Machtanmaßung ist. Auch dass eine bestimmte Auffassung von der Art der Gegenwart Christi – in diesem Fall die Transsubstantiationslehre – den Gläubigen aufgezwungen wurde, hat Luther als unzulässige Machtausübung der Kirche abgelehnt. Als „dritte Gefangenschaft“ des Sakraments sieht Luther die Lehr, das Abendmahl sei „ein gutes Werk und ein Opfer“. Das hat auch Folgen für sein Urteil über die angemessene Abendmahlsvorbereitung:

„Am sichersten wird es daher sein, nicht andern Sinnes zur Messe zu kommen, als wenn man kommen wollte, um irgend eine andere Verheißung Gottes zu hören, d.h., dass man sich rüste nicht viel zu leisten und zu bringen, sondern alles zu glauben und zu empfangen, was dort verheißen oder als verheißen verkündigt wird.“ (Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, 1520).

Wichtig sind für Luther immer mehr die Einsetzungsworte, und hier für allem das „Für euch!“ Wenn Luther eine Unterweisung vor Empfang des Abendmahls fordert, geht es ihm nicht darum, eine möglichst vollständige Theologie des Abendmahls zu vermitteln. Sondern „der ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen...“ (Kl. Kat.) Luther will nur jene „frechen und wilden Menschen“ vom Abendmahl fernhalten, die meinen, auf das Geschenk der Sündenvergebung gar nicht angewiesen zu sein, sondern im Gegenteil durch das Abendmahl Gott eine Leistung darbringen zu können, die ihnen als verdienstlich angerechnet würde.

„Wer hat je gehört, dass der ein gutes Werk tue, der ein Testament empfängt? Er nimmt vielmehr eine Wohltat an. So geben wir auch in der Messe Christus nichts, sondern nehmen nur von ihm; man wollte dann das ein gutes Werk nennen, dass ein Mensch still hält und sich wohltun lässt, sich zu essen und zu trinken geben lässt, sich kleiden und heilen, helfen und erlösen lässt.“ (Sermon von dem Neuen Testament, 1520)

Das gleiche Anliegen wie gegenüber der katholischen Theologie des Messopfers vertritt Luther gegenüber Karlstadt, der ja ebenfalls die Freude am Geschenk des

Abendmahls verhinderte, und zwar durch gesetzliche Forderungen einer innerlichen stufenweisen Vorbereitung in der Art der Mystiker.

„Es verdirbt den Glauben, schändet Christi Blut, verdammt das Evangelium und macht alles zunichte, das uns Christus erworben hat: das also dieser karlstädtische Greuel nichts geringer ist, Christi Reich und gute Gewissen zu verstören, denn das Papsttum gewesen ist. ... Ich will die Gewissen und Seelen los und frei haben von Sünden, welches ist ein recht geistlich evangelisch Predigtamt, so will sie Karlstadt mit Gesetzen fangen und mit Sünden beladen ohne alle Ursache. ... Aus dem Abendmahl Christi und seinem Gedächtnis und aus der Erkenntnis Christi macht Karlstadt nichts anderes denn ein menschliches Werk, dass wir mit brünstiger Hitze und (wie ihre tölpischen Worte lauten) mit ausgestreckter Lust sollen auch also uns töten ... Das, was Gott vom innerlichen Glauben und Geist ordnet, da machen sie ein menschliches Werk daraus.“ (Wider die himmlischen Propheten, 1525)

4.3. Was ist das, was „für uns“ gegeben ist?

Ist es nur eine innere Erkenntnis, eine geistige Belehrung? – Oder ist es der wahre Leib, das wahre Blut unseres Herrn Jesus Christus? Es mag so scheinen, als hätte Luther diesen Gegensatz stur und mit unnötiger Konsequenzmacherei hochgespielt, aber wir verstehen ihn besser, wenn wir berücksichtigen wie sehr er um die glaubensbegründende Kraft des Abendmahls besorgt sein musste. Neben Andreas Karstadt war es Ulrich Zwingli, durch den seine Besorgnisse ausgelöst wurden. Was hält Luther dem entgegen? Er beruft sich immer wieder auf 1. Kor. 10,16 (Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?). Dieser Vers sei für ihn, sagt er, „die lebendige Arznei gewesen meines Herzens in meiner Anfechtung über diesem Sakrament.“

Brot und Wein als „handgreifliches“ Element der Verbundenheit

Es geht Luther um die Gemeinschaft mit Christus, die nicht durch Erkenntnis-, Gedächtnis-, Gefühlsleistung des Menschen hergestellt werden muss. Diese Gemeinschaft und Verbundenheit ist möglich, weil Jesus Christus ein wahrer Mensch mit einem wahren, handgreiflichen menschlichen Leib war, und weil diese Gemeinschaft und Verbundenheit mit ihm bleibend ist – auch und gerade mit ihm als dem auferstandenen und zur Rechten des Vaters erhöhten Herrn. Und darum gebraucht dieser Herr auch die „hand- und mundgreiflichen“ Elemente Brot und Wein, um uns diese Gemeinschaft und Verbundenheit erleben zu lassen. Wir brauchen nicht zu unterstellen, dass es Luther mit seinem Insistieren auf dem „es“ („dies ist mein Leib“) um das Behaupten und Für-wahr-Halten einer physikalischen Absurdität gegangen ist. Vielmehr ging es ihm darum, eine Entwertung des „Für euch“ zu verhindern. Dass Jesus mit Leib und Blut sich hingegeben hat „für uns“ bis zum Tod am Kreuz und uns verbunden ist – das sollte als eine Gabe erhalten bleiben und nicht unter der Hand verwandelt werden in ein von den Menschen zu erreichendes Ziel. Es geht also bei der sog. „Realpräsenz“ nicht um das Herbeizaubern einer Reliquie, sondern wir sprechen von der Gegenwart des lebendigen Christus. (Apologie, Art. 10), wie sie nicht anders auch bei der Evangeliumsverkündigung durch die Predigt geglaubt werden darf: *Idem effectus est verbi et ritus* – Wort und Ritus haben die gleiche Wirkung. (Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, Ar. 13)

Der profunde Luther-Kenner Albrecht Peters schrieb in seinem Buch „Realpräsenz“ (S.73f.):

„Es liegt ihm (Luther) alles daran, die Bindung an Christus den wahren Mensch und Gott so real wie möglich festzuhalten auch nach dessen Erhöhung zum Vater ... Nun durchbricht dieses Wissen um Christi Gegenwart, um die Gegenwart des Menschgewordenen in unserer Anfechtung und Not die Einordnung des Auferstandenen und zur Rechten des Vaters Erhöhten in ein weltbildhaftes Denken.“

Wie das *sola scriptura* zum gesetzlichen Schlagwort wird und zu Schrift-Fundamentalismus führt, wenn übersehen wird, dass die Schrift nur dort recht gebraucht wird, wo sie „Christum treibet“, so dass wir ihn aus der Schrift als den erkennen, der „für uns“ ist – ebenso wird das „ist“ der Einsetzungsworte zum gesetzlichen Schlagwort und führt zu einem Sakraments-Fundamentalismus, wenn es uns ein überholtes weltbildhaftes Denken als zu erreichende Frömmigkeitsstufe aufzwingt, statt das „für uns gegeben“ mit Inhalt zu füllen auf Grund der Geschichte des Menschgewordenen.

Gerade in den Diskussionen über das koA ist deutlich, dass die in der Leuenberger Konkordie beschriebenen Aufgabe noch nicht erledigt ist:

„Im Verheißungswort und Sakrament macht der Heilige Gesät und damit Gott selbst uns Jesus Christus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig. Im Glauben an diese Selbsthingabe Gottes in seinem Sohn sehen wir uns angesichts der geschichtlichen Bedingtheit überkommener Denkformen vor die Aufgabe gestellt, neu zur Geltung zu bringen, was die reformierte Tradition in ihrem besonderen Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu und was die lutherische Tradition in ihrem besonderen Interesse an seiner völligen Personseinheit geleistet hat.

4.4. Das besondere Interesse der lutherischen Tradition

„Die dezidierte Betonung des sakramentalen Gegenwart Christi in Leib und Blut will zunächst vor allem dies deutlich machen, dass der Mahlherr als der Fleischgewordene, nämlich als der gegenwärtig ist, der sich bis in die letzte Tiefe der Endlichkeit an den Ort der Menschen begeben hat. ...

Die abendmahlstheologische Betonung von Leib und Blut Christi hält fest, dass der Herr im Sakrament des Altars persönlich-wirksam gegenwärtig ist in der Fülle seiner Geschichte, in welcher er ist, was er ist.“ (Gunther Wenz, Einführung in die evangelische Sakramentenlehre, S. 159 und 161).

Die „persönlich-wirksame Gegenwart“ Christi „in der Fülle seiner Geschichte“ muss betont werden in der Abwehr von weltfremd-gesetzlichem Ritualismus und Spiritualismus und „im Kampfe mit der ... Verachtung der leiblichen Dimension des Glaubensgehorsams“. (A. Peters, Kommentar zu den Katechismen Luthers)

Wenn nicht „weltbildhaftes Denken“ (A. Peters) über Präsenz, Substanz, Leiblichkeit usw. das Verständnis unnötig erschwert, ist die „Fülle der Geschichte Jesu Christi, in welcher er ist, was er ist“, und auch die Verkündigung dieser Geschichte in der Form des Abendmahls, in ihren entscheidenden Aussagen

Kindern so zugänglich wie Erwachsenen. Anderenfalls wäre es auch nicht erlaubt, dass Kinder sonstwie „ihres Hirten Stimme hören“ – obwohl, wie Luther sagt, auch ein Kind von sieben Jahren weiß, dass die Kirche, in die es durch die Taufe aufgenommen ist, aus nichts anderem besteht als aus den „Schäflein“, die eben dies tun dürfen und sollen. (Schmalkaldische Artikel, Art. 12)

Abendmahl mit Kindern?

von **Erwin Liebert**

Die Zulassung von Kindern zum Abendmahl ist zur Zeit wieder in vielen Gemeinden und kirchlichen Gremien im Gespräch. Auf der Tagesordnung der Synode H.B. stand dieses Thema zuletzt im Jahr 1978. Damals wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen zu sammeln. Professor Mag. Erwin Liebert hat vor der Synode ein Referat gehalten, das anschließend auch veröffentlicht wurde (1). Dieser Publikation sind die folgenden Texte entnommen.

Eine Gegenstimme

Die getauften jungen Christen müssen erst unterwiesen werden, damit sie um ihren Christenstand Bescheid wissen, um die von Gott ihnen angebotene Gnade in Wort und Sakrament richtig verstehen, glauben und gebrauchen zu können. Es ist kaum anzunehmen, daß unsere jungen Christen dies etwa schon im Vorschul- oder Grundschulalter begreifen können, was Sünde, Gottesgericht, Gottesvergebung im Tod und in der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus ist.

(Bischof Oskar Sakrausky)

1. Die Forderung nach dem „Kinderoffenen Abendmahl“ zielt auf die Aufhebung der bisher geübten grundsätzlichen Ausschließung der nicht konfirmierten Kinder von der Mahlfeier der Gemeinde.
2. Primäres Entscheidungskriterium in dieser Frage kann nicht irgendeine Konfirmationspraxis, sondern das Verständnis des Heiligen Abendmahls als solchem, gemessen an der ganzen Botschaft Jesu Christi sein.
3. Die Heilige Schrift verweist auf die besondere Zuwendung des Herrn der Kirche zu den Kindern: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes“. Markus 10,14.
4. Das Abendmahl hat nach biblischem Zeugnis Geschenk- und Geheimnischarakter. Beide Merkmale fordern eine Teilnahme auch der Kinder eher, als daß sie sie ausschließen.
5. Dies gilt ebenso für die, in der gegenwärtigen Abendmahlspraxis manchmal verdunkelten Kriterien, daß sie Sammlung um den Tisch des Herrn Gemeinschaft konstituiert und von eschatologischer Freude getragen ist.
6. Auch der, durch das sichtbare Zeichen besiegelte und „begreiflich“ gemachte Zuspruch der Vergebung, ist für kindgemäßes Verstehen grundsätzlich offen, da ja sonst das Kind auch von der Verkündigung der Frohen Botschaft ausgeschlossen sein müßte.

7. Es sind die Erkenntnisse der Pädagogik und Psychologie ernst zu nehmen, wonach der in emotionaler Offenheit erlebte Vollzug eines Geschehens, der kognitiven, das heißt verstandesmäßigen Durchdringung vorausgehen soll, beziehungsweise diese zumindestens fördert.
8. Eine Entkoppelung von Konfirmation und erstmaliger Abendmahlszulassung brächte die Chance mit sich, daß andere wesentliche Inhalte dessen, was Konfirmation bedeutet (verantwortliches Ja zur eigenen Taufe, Segnung und Sendung, Fürbitte der Gemeinde usw.) deutlicher ans Licht treten könnten.
9. Freilich erscheint eine kindgemäße Unterweisung mit dem Mindestanforderungsgrad, daß das Kind die Feier des Heiligen Abendmahls von „gewöhnlichem“ Essen und Trinken unterscheiden vermag, unaufgebar sowie die Begleitung durch Erwachsene (i.R. Eltern und Paten) zum Abendmahlstisch sinnvoll.
10. In diesem Sinne ist das Abendmahl für Kinder zu öffnen, ja unter bestimmten Voraussetzungen ihre Teilnahme sogar nach Kräften zu fördern.

Ein Befürworter

Kinder sollen Abendmahl verstehen, lernen, begreifen. Aber eben auch: Kinder. Dieser wohl unbestrittene Wunsch kann aber einer Erfüllung näher geführt werden nur auf einem noch unbestrittenen: eben der Teilnahme von Kindern am Abendmahl. Das Lernen, Verstehen und Begreifen von Abendmahl kann und wird bei Kindern nie dem Vollzug des Abendmahls vorausgehen, sondern wird immer mit ein Teil, ein Ergebnis des erlebten Abendmahls sein...indem das Abendmahl im Leben des Kindes wirklich vorkommt und so in der Tat je nach Deutung, Erklärung, Weiterführung (auch in weitere Dimensionen des Abendmahls?) und Vergewisserung bewirken kann...Kinder sind sehr wohl in der Lage, Essen und Trinken des Abendmahls von einer Brotzeit zu unterscheiden. Wie? Weniger durch verbale Belehrung; sehr viel mehr auf dem Wege der Stimmung durch den allgemeinen Rahmen des Geschehens und die Haltung der Erwachsenen.

(Dietrich Blaumuß, Evang.-ref. Kirchenblatt für Bayern, März 1978)

Pro

- Hinweise aus Jesusworten (Markus 10,14; Matthäus 18,3)
- Zuwendung Jesu zu den Kindern beziehungsweise seine gelebte Grenzüberschreitung zu den Benachteiligten (Brechung von Tabus mit dem Maßstab der Liebe).
- Geheimnischarakter: Familie darf nicht auseinandergerissen werden.
- Freudenmahl- und Geheimnischarakter kommen dem Empfinden und Denken der Kinder besonders nahe.

Kontra

- Kein direkter Beleg in der Heiligen Schrift.
- Jesus feiert nur mit Erwachsenen Abendmahl.
- Dem Kind ist das Wissen um die Bedeutung, um die Tragweite der angebotenen Gnade nicht möglich.
- Gefahr der Mißdeutung zu sakramentalmagischem Mahl, wenn der Symbolcharakter und Verkündigungsinhalt nicht voll verstanden werden.
- Der Zugang zum Abendmahl muß

<ul style="list-style-type: none"> - Geschenkcharakter: Keine menschliche Vorleistung erforderlich - Hilfe zum Abbau der Abendmahls-scheu. - Kinder haben wie alle anderen die Stärkung ihres Glaubens durch das Sakrament nötig. - Das „Verständnis kann auch bei Erwachsenen nicht kontrolliert, sondern nur – wie auch bei den Kindern – gefördert werden. - Es ist ein echtes Bedürfnis in den Gemeinden da. Das ganzheitliche Erleben und Empfinden, also der Vollzug, geht beim Kind dem kognitiven Durchdringen voraus, beziehungsweise fördert dieses. „Verstehen“ muß also weiter als bisher gefaßt werden. - Wenn der Konfirmandenunterricht „nachgeholler Taufunterricht“ ist, warum dann nicht auch „nachgeholler Abendmahlsunterricht“? - Die Eltern sind heilsam herausgefordert, ihr eigenes Abendmahlsverständnis zu überdenken und zu vermitteln. - Durch die Entlastung von der erstmaligen Abendmahlszulassung kommen andere, mit der Konfirmation wesentlich verbundene Aussageinhalte deutlicher zum Tragen. 	<p>ein kontrollierter sein. Diese Funktion nimmt der Konfirmandenunterricht wahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entkoppelung der Zulassung vom öffentlichen Glaubensbekenntnis hat Entwertung oder Hinausschiebung desselben zur Folge und damit Entwertung oder Absterben der Konfirmation. - Elitäres Selbstverständnis von Kindern, die früher als die anderen gehen. - Ein Kind ist nicht reif, die im Formular vorgesehene Selbstprüfung vorzunehmen. (Vergleiche 1. Korinther 11,20ff.) - Die Aufsicht wird erschwert und damit die Würde der Mahlfeier gefährdet. - Durch die – langfristig entstehende – Macht der Gewohnheit wird der Bekenntnischarakter der Feier beeinträchtigt. - Es handelt sich um eine Modeerscheinung („Jahrhundert des Kindes“!), hinter der gar kein echtes Bedürfnis steckt. <p>1) Erwin Liebert, Kinder-Kirche-Abendmahl. Über Zulassung von Kindern zum Abendmahl, Peter Karner Hg., Aktuelle Reihe Nr. 13, Wien 1978.</p>
---	---